

5. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg-

Aufgrund von § 4 und § 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. SH 2003, S. 57), zuletzt mehrfach geändert Art. 4 Ges. vom 07.07.2015 (GVOBl. S. 200, 203) und § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. SH 2014, S. 129), und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt öffentlichen Rechts (KUVO) vom 01.12.2008 (GVOBl. SH 2008, S. 735), zuletzt geändert durch LVO v. 27.11.2013 (GVOBl. S. 533) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.07.2016 folgende 5. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung erlassen:

Art. 1

Die Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- wird wie folgt geändert:

5. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg-

1. Der zweite Satz des § 5 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält zusätzlich eine pauschale monatliche Entschädigung von 300,00 Euro.

2. Die Satzung wird mit § 5 a ergänzt:

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Mitglieder des Verwaltungsrates oder anderer mit der Überwachung der Anstalt des öffentlichen Rechts beauftragter Ausschüsse der Gemeinde sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie der von der Anstalt des öffentlichen Rechts während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

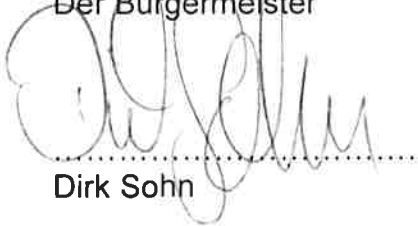
d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Art. 2

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lütjenburg, 22.07.2016

Stadt Lütjenburg
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Sohn', written over a horizontal dotted line.

Dirk Sohn